

**Die Versorgung von
pflegebedürftigen
Versicherten in stationären
Pflegeeinrichtungen.
Kooperationsverträge
gemäß § 119b SGB V.**



Rechtliche Grundlagen

Kooperationsverträge gemäß § 119b SGB V. Rechtliche Grundlagen.

- Kooperative und koordinierte zahnärztliche und pflegerische Versorgung von Versicherten in stationären Pflegeeinrichtungen als Bestandteil der Gesundheitsversorgung
- Sicherstellung einer angemessenen Versorgung, § 119b SGB V
- Abschluss von Rahmenvereinbarungen auf Bundesebene

Kooperationsverträge gemäß § 119b SGB V. Rechtliche Grundlagen.

Abschluss der Rahmenvereinbarung zwischen KZBV und GKV-Spitzenverband (2014)

- Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von pflegebedürftigen Versicherten
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Zahnärzten und Pflegekräften
- Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung in stationären Einrichtungen
- Verbesserung der Qualität der zahnärztlichen Versorgung

Kooperationsverträge gemäß § 119b SGB V. Anforderungen der Rahmenvereinbarung.

Qualitäts- und Versorgungsziele

- Erhalt und Verbesserung der Mundgesundheit
- Vermeiden, frühzeitiges Erkennen und Behandeln von Erkrankungen des Zahn-, Mund und Kieferbereichs
- Regelmäßige Kontroll- und Bonusuntersuchungen
- Zeitnahe, den Lebensumständen des Pflegebedürftigen Rechnung tragende Behandlung
- Verminderung der beschwerdeorientierten Inanspruchnahme
- Stärkung der Zusammenarbeit und Verbesserung des Informationsaustauschs

Kooperationsverträge gemäß § 119b SGB V. Anforderungen der Rahmenvereinbarung.

Kooperationsregeln

- Erhalt und Verbesserung der Mundgesundheit durch Informationsaustausch
- Bereitstellung von Informationen / aktive Benachrichtigung durch die Pflegeeinrichtung
- Schaffung der erforderlichen Rahmenbedingungen durch die Pflegeeinrichtung

Kooperationsverträge gemäß § 119b SGB V. Anforderungen der Rahmenvereinbarung.

Aufgaben des Kooperationszahnarztes

- Diagnostik
- Information, Kooperation und Koordination
- Therapie

2. Ablauf in der Praxis

Kooperationsverträge nach § 119b SGB V.

Ablauf in der Praxis.

- Abschluss des Kooperationsvertrages zwischen Pflegeeinrichtung und Vertragszahnarzt
- Anzeige über den Abschluss des Kooperationsvertrages durch den Vertragszahnarzt bei der zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung
- Übermittlung einer individuellen Vertragsnummer (die zur Abrechnung berechtigt) an den Vertragszahnarzt
- Mitteilung der Anzahl der betreuten Versicherten zum Jahresende durch den Vertragszahnarzt an die Kassenzahnärztliche Vereinigung

Kooperationsverträge nach § 119b SGB V. Vorteile.

Vorteile für Versicherte in stationären Pflegeeinrichtungen

- Regelmäßige Versorgung mit dem Fokus auch auf Prävention
- Weniger Krankentransport / Krankenhausaufenthalte
- Erleichterte Bedingungen aufgrund der Behandlung vor Ort

Kooperationsverträge nach § 119b SGB V. Vorteile.

Vorteile für Pflegeeinrichtungen

- Einfacherer Ablauf aufgrund der Versorgung vor Ort
- Geringerer Aufwand bei der Optimierung der Abläufe
- Fachliche Begleitung des Pflegepersonals durch den Kooperationszahnarzt
- Erleichterte Bedingungen bei der Sicherstellung der Qualitätsstandards
- Erfüllung des gesetzlichen Auftrags

Kooperationsverträge nach § 119b SGB V. Vorteile.

Vorteile für den Kooperationszahnarzt

- Geregelter Ablauf mit festen Ansprechpartnern
- Regelmäßige Termine mit Planungssicherheit
- Aufsuchen mehrerer Versicherter zeitgleich
- Reduzierter Behandlungsaufwand durch die Versorgung vor Ort